

# **BL\_GERICHTE 810 23 208 vom 15. November 2023**

BL Gerichte, 2023-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_23\\_208](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_23_208)

FR: BL\_GERICHTE 810 23 208 du 15 novembre 2023

IT: BL\_GERICHTE 810 23 208 del 15 novembre 2023

## **Regeste**

Anpassung von Kindesschutzmassnahmen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB kann gegen Entscheide einer Kindesschutzbehörde Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. § 66 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 erklärt für die Beurteilung von Beschwerden nach Art. 450 Abs. 1 ZGB das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, für zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 450 bis Art. 450e ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts anwendbar (§ 66 Abs. 2 EG ZGB). Nach Art. 450 Abs. 2 ZGB sind Personen zur Beschwerde befugt, die am Verfahren beteiligt sind (Ziff. 1), die der betroffenen Person nahestehen (Ziff. 2) oder die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Ziff. 3). Der Beschwerdeführer ist als direkter Verfahrensbeteiligter und Vater von D.\_\_\_\_ zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen nach Art. 450 ff. ZGB i.V.m. § 66 Abs. 2 EG ZGB und § 43 ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 erfüllt sind, ist auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu.

### **E. 3**

Im Folgenden ist die Rechtmässigkeit einerseits der Aufrechterhaltung des Entzuges des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Beschwerdeführers über D.\_\_\_\_ und andererseits der Platzierung von D.\_\_\_\_ im Schulheim G.\_\_\_\_ zu prüfen. 4.1 Gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder sie dazu ausserstande sind. Das Kindeswohl gilt als oberste Maxime des Kindesrechts (BGE 142 III 612 E. 4.2 und 141 III 328 E. 5.4 mit Hinweisen). Im Sinne einer positiven und nicht abschliessenden Beschreibung gehören zum Kindeswohl die Förderung und Entwicklung in geistiger, körperlicher und seelischer Hinsicht, ein Umfeld von Kontinuität und Stabilität, die Möglichkeit einer inneren Bindung des Kindes an die Beziehungspersonen sowie die Achtung des Willens des Kindes und seines Selbstbestimmungsrechts (BGE 146 III 313 E.

6.2.2; Urteil des Bundesgerichts 5P.83/2006 vom 3. Mai 2006 E. 4.1 jeweils mit Hinweisen). Die Gefährdung kann nur in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Gesamtheit aller Umstände bestimmt werden. Die objektiv fassbare Gefahr einer Beeinträchtigung muss einigermaßen konkret sein, auch wenn regelmässig prognostische Elemente miteinzubeziehen sind (BGE 146 III 313 E. 6.2.2; Yvo Biderbost, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht inkl. Partnerschaftsgesetz, 4. Auflage, Zürich 2023, N 9 zu Art. 307 ZGB; Peter Breitschmid, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 7. Auflage, Basel 2022, N 18 zu Art. 307 ZGB).

4.2 Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kinderschutzhilfe es den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die Gefährdung muss darin liegen, dass das Kind in der elterlichen Obhut nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist: Sie können in der Anlage oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Desgleichen spielt keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung. Alle Kinderschutzmassnahmen müssen erforderlich sein und es ist immer die mildeste, Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität und Subsidiarität); diese soll elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität). Die Wegnahme ist entsprechend nur zulässig, wenn ■der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden■ und das Kind in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung nicht anders geschützt werden kann, was das Subsidiaritätsprinzip deutlich zum Ausdruck bringt und den Vorrang ambulanter, die Familiengemeinschaft respektierender, vor stationären Massnahmen unterstreicht ( Breitschmid, a.a.O., N 3 zu Art. 310 ZGB). Mit anderen Worten ist die Entziehung der elterlichen Obhut respektive des Aufenthaltsbestimmungsrechts nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (Urteile des Bundesgerichts 5A\_379/2019 vom 26. September 2019 E. 3.4.1; 5A\_540/2015 vom 26. Mai 2016 E. 4.4; 5A\_188/2013 vom 17. Mai 2013 E. 3; 5A\_701/2011 vom 12. März 2012 E. 4.2.1 jeweils mit Hinweisen). Die Dauer der Massnahme richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Die Massnahme ist aufzuheben, beziehungsweise abzuändern, wo sie nicht mehr geboten (und daher nicht mehr verhältnismässig) ist ( Breitschmid, a.a.O., N 15 zu Art. 310 ZGB).

5.1 Die Vorinstanz begründet die mit dem angefochtenen Entscheid angeordneten Massnahmen im Wesentlichen mit der komplexen psychosozialen Situation von D.\_\_\_\_, welche mit Schulabsentismus, erfolglosen Interventionen und gesundheitlichen Problemen der Jugendlichen einhergehe. Unter diesen Umständen sei eine pädagogische sowie therapeutische Struktur notwendig, welche gleichzeitig eine vertiefte Abklärung im Hinblick auf die bestehenden Bedürfnisse, die Vermittlung von Bewältigungsstrategien sowie die Bestärkung und Erschliessung neuer Ressourcen ermögliche. Die Fachpersonen der Beobachtungsstation würden deswegen eine Institution mit interner Beschulung im kleineren Rahmen als beste Lösung für die weitere Entwicklung von D.\_\_\_\_ empfehlen. Die Integration von Schule und Wohnen gewährleiste den zusätzlichen Halt und Struktur in einem kompakten sozialen Umfeld, was die Alltagsbewältigung für D.\_\_\_\_ massgeblich erleichtern könne. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts sei insbesondere vor dem Hintergrund verfügt worden, dass freiwillige Lösungen in der Vergangenheit am Willen von D.\_\_\_\_ gescheitert seien. Die

Jugendliche habe die Kindseltern beeinflussen können, worauf diese ein ambivalentes Verhalten gezeigt hätten. Die behördliche Platzierung erschwere die nach wie vor vorhandene elterliche Instrumentalisierung und erlaube es den Eltern, sich noch mehr auf die eigentlichen Bedürfnisse von D.\_\_\_\_ zu fokussieren. In Anbetracht der erst kürzlich erfolgten Abklärungen, des bevorstehenden Neustarts, der nach wie vor bestehenden Suche nach einem Therapieplatz, der fachlichen Empfehlungen nach einer Koppelung von Wohnen und Beschulung, der in der Vergangenheit vorhandenen und phasenweise nach wie vor bestehenden Differenzen sowie der Geeignetheit der vorgesehenen Institution, sei die Massnahme verhältnismässig.

5.2 Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, dass die Vorinstanz den Sachverhalt falsch und unvollständig festgestellt habe. Er wirft der KESB zudem Ermessensmissbrauch vor. Zu keinem Zeitpunkt sei das Kindeswohl von D.\_\_\_\_ gefährdet gewesen, weshalb auch die Voraussetzungen zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht gegeben seien. Die Eltern von D.\_\_\_\_ hätten zudem freiwillig alles in ihrer Macht Stehende gemacht, um dem Kind zu helfen. Die angeblich fehlende verbindliche gemeinsame Haltung der Eltern sei zu einer schweren Uneinigkeit hochstilisiert worden. Die Eltern seien sehr wohl bereit, an einem Strick zu ziehen. Es sei zudem nicht ihre Absicht, D.\_\_\_\_ aus dem Schulheim G.\_\_\_\_ zu entfernen. Sie würden lediglich wünschen, selbst über den Aufenthaltsort von D.\_\_\_\_ zu bestimmen. Darüber hinaus sei es den Eltern aufgrund des Entscheids der KESB verwehrt, für D.\_\_\_\_ einen Psychotherapieplatz zu suchen.

5.3 Die Kindsmutter entgegnet dem Beschwerdeführer in ihrer Vernehmlassung, dass seine Aussagen nicht ihrer Meinung entsprechen würden und er zu Unrecht im Namen beider Eltern spreche. Die Kindsmutter ist vielmehr der Ansicht, dass der Aufenthalt im Schulheim G.\_\_\_\_ im Interesse von D.\_\_\_\_ liege. Ein weiterer Schul- und Wohnortswechsel sei mit grosser Unsicherheit und hohen Anpassungsleistungen von D.\_\_\_\_ verbunden. Im Schulheim G.\_\_\_\_ könne D.\_\_\_\_ die ihr fehlenden Kontakte zu Gleichaltrigen und Erwachsenen aufbauen.

5.4 In ihrer Vernehmlassung bestreitet die Vorinstanz die Ausführungen des Beschwerdeführers. Die freiwilligen Bemühungen der Eltern seien erfolglos gewesen und teilweise seien die Hilfsversuche infolge der Beeinflussung von D.\_\_\_\_ voreilig abgebrochen worden. Die Differenzen zwischen den Eltern seien nicht hochstilisiert worden. Vielmehr seien diese von allen im Verfahren involvierten Fachpersonen wahrgenommen worden. Für die Platzierung ausserhalb der Familie würden auch die in der Beobachtungsstation E.\_\_\_\_ von D.\_\_\_\_ erzielten erheblichen Fortschritte sprechen. Die Koppelung der Schule und des Wohnheims habe sich zudem offensichtlich bewährt. Gebe man das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Eltern vorzeitig zurück, so sei aufgrund der von Abbrüchen gekennzeichneten Vergangenheit mit einer vorzeitigen Beendigung der Massnahme zu rechnen. Schliesslich verwehre es der Entscheid der KESB - entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers - den Eltern nicht, selber einen Therapieplatz für D.\_\_\_\_ zu suchen.

6.1 Aus den Verfahrensakten geht hervor, dass die Entfaltung von D.\_\_\_\_ vor der Fremdplatzierung gefährdet war, was sich exemplarisch darin zeigt, dass sie seit Mai 2022 den Besuch der ordentlichen Schule verweigerte. D.\_\_\_\_ lebte sozial zurückgezogen und hatte keinen geregelten Alltag. Die Jugendliche pflegte keine Hobbys und konsumierte in einem besorgniserregenden Ausmass Medien. Aktenkundig ist zudem, dass es weder den Eltern noch diversen Fachpersonen gelang, D.\_\_\_\_ nachhaltig zu helfen. Mehrere solche Versuche scheiterten am Willen von D.\_\_\_\_ und deren Fähigkeit, ihre Eltern zu instrumentalisieren. Folglich konnte das Mädchen den Wiedereinstieg in die Schule im Herbst 2022 nicht mehr meistern. Bei D.\_\_\_\_ wurde zudem eine mittelgradige depressive Episode diagnostiziert (Austrittsbericht

der H.\_\_\_\_ vom 18. November 2022). Um die Bedürfnisse von D.\_\_\_\_ abzuklären, wurde sie daraufhin am 17. Februar 2023 in der Beobachtungsstation E.\_\_\_\_ untergebracht, wo bei ihr eine soziale Phobie (ICD-10: F40.1) festgestellt wurde. Während diesem Aufenthalt verletzte sich D.\_\_\_\_ absichtlich dreimal mit einem Taschenmesser am Bein. Einmal kratzte sie die Wunde so tief auf, dass eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Der weitere Aufenthalt in der Beobachtungsstation führte dann aber zu einer Verbesserung der Situation. D.\_\_\_\_ verbrachte mehr Zeit zusammen mit Gleichaltrigen (auch wenn dies zu Beginn nur auf Anordnung der Fachpersonen erfolgte) und war gegenüber den Lehrpersonen offener und zugänglicher. Schliesslich hielt sie sich gut an die geregelten Strukturen. Gleichwohl kamen die Fachpersonen zum Schluss, dass D.\_\_\_\_ (noch) über keine hinreichende intrinsische Motivation, sich an eine Tagesstruktur zu halten, verfüge. Zudem würden ihr altersadäquate Strategien im Umgang mit ihren Emotionen fehlen. 6.2 Dem ausführlichen, schlüssigen und aufschlussreichen Austrittsbericht der Beobachtungsstation vom 30. August 2023 kann entnommen werden, dass D.\_\_\_\_ aufgrund der vorgenannten Problematik weiterhin auf professionelle Unterstützung im Alltag angewiesen ist. Um die anstehenden Entwicklungsschritte (Rückkehr in die Schule, Erlernen sozialer und emotionaler Fähigkeiten sowie Umgang mit dem Medienkonsum) in Anspruch zu nehmen und an die erzielten Fortschritte anzuknüpfen, benötigt die Jugendliche weiterhin ein stabiles pädagogisches Umfeld. Damit D.\_\_\_\_ Ängste abbauen und an Selbstvertrauen gewinnen kann, empfehlen die Fachpersonen des Weiteren eine Beschulung in kleinen Gruppen. In der Beobachtungsstation wurde die Erfahrung gemacht, dass die engmaschige Betreuung D.\_\_\_\_ erlaubt, sich zu öffnen und sich aktiver am Unterricht zu beteiligen. Als zentral erachtet wird dabei die enge Zusammenarbeit zwischen Wohn- und Beschulungsort, welche D.\_\_\_\_ Halt und Orientierung bieten soll. In Bezug auf die soziale Phobie und die fehlenden Coping- und Emotionsregulationsstrategien empfehlen die Fachpersonen eine Weiterführung der psychotherapeutischen Gespräche. Zudem solle die Symptomatik in grösseren Abständen durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie reevaluiert werden. Angesichts des immer noch hohen Stressempfindens bezüglich einer Einschulung in eine Regelschule und der noch wenig etablierten gemeinsamen Strukturen der Kindseltern sei eine Weiterplatzierung in eine hochstrukturierte, pädagogisch eng betreute Institution mit institutioneller Integration eines Schulprogramms die beste Option für D.\_\_\_\_. 6.3 Aus dem vorgenannten Bericht erhellt zudem, dass D.\_\_\_\_ klare Orientierung, Halt und Sicherheit benötigt. Dementgegen steht die fehlende gemeinsame Haltung der Eltern und ihre mangelhafte Durchsetzungsfähigkeit in Bezug auf das Vereinbarte. Obwohl die geschiedenen Kindseltern motiviert sind, D.\_\_\_\_ zu unterstützen und sich daran intensiv beteiligen, lassen sie sich immer wieder durch ihre Tochter instrumentalisieren. In Konfliktsituationen flüchtet das Mädchen zum anderen Elternteil und verweigert somit die Auseinandersetzung beziehungsweise setzt ihren eigenen Willen durch. Beispielhaft ist der vorzeitige Austritt aus der H.\_\_\_\_, nachdem der Vater von D.\_\_\_\_ nachgegeben und ihrem Wunsch, nicht mehr in die Klinik zurückkehren zu müssen, entsprochen hatte. Nach dem Gesagten kann der Ansicht des Kindsvaters nicht beigelegt werden, dass die KESB die elterlichen Spannungen zu einer problematischen Uneinigkeit der Kindseltern hochstilisiert hätte. Die zutreffende Einschätzung der KESB widerspiegelt sich auch in den Aussagen durch die involvierten Fachpersonen, welche die stark auseinandergelassenen Haltungen der Eltern bei ihren Beurteilungen und Empfehlungen jeweils betonen. Entsprechend wird von ■spürbaren Spannungen, unterschiedlichen Ansichten, voneinander abweichenden pädagogischen Werten und

Haltungen, konfliktbeladener elterlicher Ebene, fehlender gemeinsamer Haltung und Uneinigkeit sowie Schwierigkeiten in der Kommunikation ■ berichtet (Bericht der Beobachtungsstation E. \_\_\_\_ vom 30. August 2023, Arztbericht vom 8. August 2022 und Austrittsbericht H. \_\_\_\_ vom 18. November 2022). Auch die Kindsmutter führt in ihrer Gefährdungsmeldung vom 27. September 2022 aus, dass sie und der Kindsvater sich über die Erziehung oft uneinig seien, was sehr belastend sei. Aus dem Abklärungsbericht der KESB vom 4. Januar 2023 sind weitere Aussagen der Sozialarbeiterin I. \_\_\_\_, von Dr. med. J. \_\_\_\_, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin und des Schulleiters der Primarschule K. \_\_\_\_, L. \_\_\_\_, zu entnehmen. Sie alle unterstreichen ebenfalls die verschiedenen Haltungen, gegenteilige Wahrnehmungen und passiv-aggressive Tendenzen der Eltern.

6.4 Schliesslich ergibt sich die problematische Uneinigkeit der Eltern augenscheinlich aus deren Eingaben im vorliegenden Verfahren. In seiner Beschwerde spricht der Kindsvater im Namen beider Eltern, obwohl er es - gemäss der Eingabe der Kindsmutter - nicht mit ihr abgesprochen hatte. Vielmehr befürwortet die Kindsmutter die aktuellen Kinderschutzmassnahmen und beantragt entsprechend die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Nichts anderes berichtet auch die Sozialpädagogin des Schulheims G. \_\_\_\_ nach der Anhörung von D. \_\_\_\_ am 6. November 2023. Sie informiert über ein geplantes Gespräch, welches der Lösung der Uneinigkeiten zwischen den Eltern dienen sollte, wobei es insbesondere um Abmachungen in Bezug auf D. \_\_\_\_ gehe, welche nicht eingehalten würden. Nach dem Dargelegten ist - entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers - ersichtlich, dass die Kindseltern zurzeit weder in der Lage sind, an einem Strang zu ziehen noch ihrer Tochter gegenüber ein vom Kindeswohl gefordertes Mindestmass an Übereinstimmung in wichtigen Fragen zu zeigen und ihr gegenüber auch entsprechend aufzutreten. Dass diese Ausgangslage die von den Fachpersonen geforderten notwendigen Umstände ■ klare Ordnung, Halt und Sicherheit ■ verunmöglicht, ist offensichtlich und erfordert deshalb keine weiteren Ausführungen.

6.5 D. \_\_\_\_ wohnt seit dem 14. August 2023 im Schulheim G. \_\_\_\_ . Sie besucht dort die heiminterne Schule. D. \_\_\_\_ wird in einer kleinen Gruppe von 7 Schülern unterrichtet. Dieses Setting entspricht in einer Gesamtschau sowohl den Empfehlungen der Fachpersonen (Bericht der Beobachtungsstation E. \_\_\_\_ vom 30. August 2023) und den Anträgen der Beiständin als auch den Wünschen von D. \_\_\_\_, zumal das Mädchen während der Anhörung mitteilte, dass eine gewöhnliche Schule aufgrund der grossen Klassen für sie keine gute Lösung sei. Diese Einschätzung entspricht auch der aktuellen Beurteilung von M. \_\_\_\_, Sozialpädagogin und Ansprechperson von D. \_\_\_\_ (Protokoll der Anhörung von D. \_\_\_\_ vom 6. November 2023), welche ausführt, dass sich D. \_\_\_\_ sehr gut an die Tagesstruktur halte und immer am Unterricht teilnehme. Sie mache auch bei Schulausflügen mit, obwohl sie diese anfangs verweigert habe. Ihre Noten seien zudem sehr gut (zwischen 5 und 6) und sie erledige immer ihre Hausaufgaben. Auf der anderen Seite sei festzuhalten, dass D. \_\_\_\_ nach wie vor keine Lieblingsbeschäftigung habe (alle ihre Hobbys habe sie bereits vor dem Eintritt in die Beobachtungsstation aufgegeben) und oft sehr zurückgezogen lebe. Trotzdem erlebe sie D. \_\_\_\_ als aufgestellte Person und die tägliche Heimstruktur helfe ihr, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten.

6.6 Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Aufenthalt im Schulheim G. \_\_\_\_ insgesamt positiv verläuft. Es sind zudem keine grösseren Zwischenfälle beziehungsweise Problemsituationen bekannt. Vielmehr konnte sich D. \_\_\_\_ mit dem Wohnen im Schulheim gut arrangieren. Dass sie gemäss eigenen Aussagen am liebsten zu Hause wohnen würde, ist absolut nachvollziehbar und auch natürlich. Dennoch überwiegen die durch ihr Kindeswohl begründeten Interessen an einer nachhaltigen Beruhigung und

Stabilisierung ihrer persönlichen, familiären und schulischen Situation die eigenen Wünsche und aktuellen Empfindungen von D.\_\_\_\_ deutlich. D.\_\_\_\_ befindet sich im Schulheim G.\_\_\_\_ in einem für sie optimalen und stabilen pädagogischen Rahmen mit entsprechender Betreuung. In Anbetracht der vielen in der Vergangenheit abgebrochenen Massnahmen, des extremen sozialen Rückzugs und des Schulabsentismus konnten seit der Einführung der Kindesschutzmassnahmen viele positive Entwicklungen bei D.\_\_\_\_ festgestellt werden. Die Jugendliche soll nun die Möglichkeit erhalten, an die Fortschritte anzuknüpfen und das Erlernte zu verinnerlichen. Die Kindseltern sind dagegen immer noch nicht fähig, eine gemeinsame Haltung vor D.\_\_\_\_ zu vertreten und sich an getroffene Vereinbarungen zu halten. Es besteht deshalb ein beträchtliches Risiko, dass auch das aktuelle und gut funktionierende Setting vorzeitig abgebrochen wird (womit die Fortschritte von D.\_\_\_\_ gefährdet wären), sollte das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Eltern verfrüht wiedererteilt werden. 6.7 Hinzuweisen ist namentlich auch darauf, dass im Sinne einer mildereren Massnahme eine Rückkehr zu den Eltern unter Fortführung der Beschulung im Schulheim G.\_\_\_\_ nicht möglich ist, da das Schulheim G.\_\_\_\_ gemäss seinen eigenen Angaben nur interne Schülerinnen und Schüler zur Beschulung aufnimmt. 6.8 Bei dieser Ausgangslage stellt eine sofortige Wiedererteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts an die Eltern eine Gefährdung des Kindeswohls von D.\_\_\_\_ dar. Es ist nicht zu beanstanden, dass die KESB den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts aufrechterhielt und D.\_\_\_\_ im Schulheim G.\_\_\_\_ platzierte. Beide Massnahmen erweisen sich als geeignet, erforderlich sowie zumutbar und somit als verhältnismässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

#### **E. 7**

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass der angefochtene Entscheid erging, bevor die KESB den Austrittsbericht der Beobachtungsstation E.\_\_\_\_ vom 30. August 2023 erhalten hatte. In diesem Bericht wird unter Ziffer 8.3 aus psychologischer beziehungsweise kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht eine Weiterführung der psychotherapeutischen Gespräche mit Fokus auf die Angststörung und dem Erlernen von adäquaten Coping- und Emotionsregulationsstrategien empfohlen. Dem angefochtenen Entscheid ist lediglich zu entnehmen, dass die Suche nach einem Therapieplatz nach wie vor im Gange sei. Mit Blick auf die persönliche Situation von D.\_\_\_\_ (privat, familiär, gesundheitlich und schulisch) erachtet das Kantonsgericht die behördliche Abklärung dieser fachärztlichen Empfehlungen sowohl für das aktuelle stationäre Setting als auch ein allfälliges zukünftiges ambulantes Setting als zentral. Die KESB ist deshalb - unabhängig vom vorliegenden Verfahren aber in Absprache mit der Beiständin - anzuweisen, zeitnah zu prüfen und zu entscheiden, inwiefern der Empfehlung der Beobachtungsstation E.\_\_\_\_ zur Fortführung der Psychotherapie nachzukommen ist und wer mit dieser Abklärung beziehungsweise bejahendenfalls mit der anschliessenden Umsetzung der Therapie zu beauftragen ist.

#### **E. 8**

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Folglich sind die Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt Fr. 1'500.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der gleichen Höhe zu verrechnen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt: //: 1. 2. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.\_\_\_\_ wird angewiesen, zu prüfen und zu entscheiden, inwiefern der Empfehlung der Beobachtungsstation E.\_\_\_\_ zur Fortführung der Psychotherapie nachzukommen und wer mit dieser zu beauftragen ist. 3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.-- verrechnet. 4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Kantonsrichter Gerichtsschreiberin i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.